

4.16-8631.01-180028

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Ableiten von Grundwasser aus den Quellen 1 bis 7 Ettenhausen auf dem Grundstück Fl. R. 61 der  
Gemarkung Schlechinger Forst, Gemeinde Schleching, durch den Wasserbeschaffungsverband  
Ettenhausen, für die öffentliche Wasserversorgung; Erhöhung der jährlichen Ableitungsmenge,  
Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayer. Wassergesetz**

Bekanntmachung
----------------

Zur Versorgung weiterer Ortsteile in der Gemeinde Schleching hat der Wasserbeschaffungsverband Ettenhausen eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Erhöhung der mit Bescheid vom 21.10.2010 bewilligten maximalen Jahresableitungsmenge von 50.000 m<sup>3</sup> auf 80.000 m<sup>3</sup> aus den Quellen 1 bis 7 Ettenhausen auf dem Grundstück Fl. Nr. 61 Gemarkung Schlechinger Forst, Gemeinde Schleching, beantragt. Bauliche Veränderungen an der seit rd. 50 bis 100 Jahren existierenden Wassergewinnungsanlage der Quellen Ettenhausen sind nicht vorgesehen.

Nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch das zuständige Landratsamt Traunstein festzustellen, ob für das geänderte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das geänderte Vorhaben überschreitet erneut den in Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG genannten Prüfwert. Es ist deshalb gemäß § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen gem. § 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch das geänderte Vorhaben hinsichtlich des beantragten Nutzungsumfangs im Verhältnis zum vorhandenen Grundwasserdargebot und der örtlichen Gegebenheiten des Standorts keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind. Insbesondere können nachteilige Auswirkungen durch die Grundwassernutzung auf das betroffene Naturschutzgebiet/Biotope bzw. grundwasserabhängige Ökosysteme aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. FFH-Lebensraumtypen sind nicht betroffen, eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 03.11.2022  
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebl  
Abteilungsleiter